

12. April

Die Gemeinde Nusse erläßt gemäß Beschluß vom .: 4. Mai 1992...
aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) folgende

Erhaltungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Nusse, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
- Bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

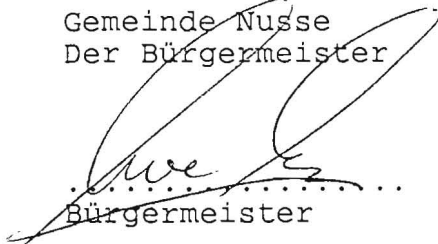
Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister


Bürgermeister

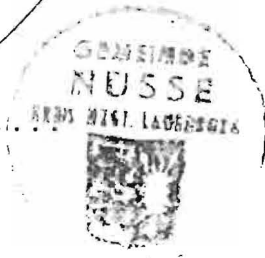


Nusse, den 10. Mai 1992

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister


Bürgermeister

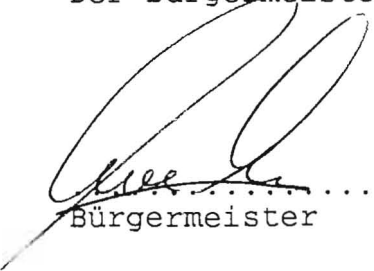


Nusse, den 10. Mai 1992

Auf den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Nusse am 1.2. Dez. 1991
beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan wird hingewiesen.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister

Nusse, den 10. Mai 1992


Bürgermeister





WURLENBACH

KIRCHENSTRASSE

KIRCHE

AMTS-
GEWÄLDE

PASTORAT

KINGSTRASSE

RADESTELLE

GEMEINDE NUSSE

ERHALTUNGSSATZUNG

--- GELTUNGSBEREICH

